

# **Satzung des Vereins Unser Melbbad e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**“Unser Melbbad e.V.“**

2. Sitz des Vereins ist Bonn.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein fördert ideell und materiell das Schwimmen im Melbbad in Bonn. Der Verein unterstützt die Stadt Bonn beim Betrieb des Melbbades und trägt zur Verbesserung des Leistungsangebotes bei.
2. Besondere Zielrichtung ist dabei die Förderung der Gesundheit durch Schwimmen in Form des Früh- und Vorsorge-schwimmen, die Durchführung von Schwimmgymnastik und sonstiger Schwimmkurse und überhaupt die Erhaltung der Schwimmmöglichkeit für die Bevölkerung in Poppelsdorf und in angrenzenden Stadtteilen, vor allem für Kinder, Jugendliche und Studenten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand einseitig beendet werden, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres gezahlt hat.

## **§ 5 Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder können in besonders begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden; hierüber entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuleiten.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Sie kann aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in wählen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Ausschluß aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen bzw. Beschlußfassungen geheim durchzuführen.
  
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr den von den Revisoren geprüften Kassenbericht zu erörtern. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Sie wählt den Vorstand i.S.v. § 7 Abs. 1 dieser Satzung und
  - zwei Revisoren sowie für jeden Revisor eine/n Vertreter/in.Sie beschließt ferner über:
  - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen,
  - vorliegende Anträge,
  - die Höhe des Vereinsbeitrags,
  - den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung und
  - die Auflösung des Vereins.
4. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus (§ 7 Abs. 5 dieser Satzung), so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen; dies gilt auch, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies beantragen und unter Darlegung der Gründe diesen Antrag schriftlich dem Vorstand zuleiten.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden ggf. dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet ist.
6. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonderen Ausnahmefällen die Einberufungsfrist (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) auf eine Woche verkürzt werden.
7. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Kassierer/in und ihrer/seinem Stellvertreter/in,
  - der/dem Schriftführer/in und ihrer/seinem Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben und Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die/Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne von Satz 1 gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; in ihr ist u.a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und die Abwicklung der Kassengeschäfte zu regeln.
5. Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf der regulären Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, so ist die/der neue Vorsitzende auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen. Das so gewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

## § 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes i.S.v. § 7 Abs. 4 dieser Satzung beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewählten

Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder – bei ihrer/seiner Verhinderung – ein geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied, anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine  
Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, ggf. ihrer/seiner Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu  
unterzeichnen ist; sie ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen.  
4. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand Gäste einladen.

#### **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Bonn zu, die es unmittelbar  
und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung und spätere Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Bonn , den 11. Juni 2001